

## **Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 22.09.2014**

**Teilnehmer/innen:**

**Beirat: Herr Niederprüm, Herr von der Stein, Herr Simon**

**Verwaltung: Herr Distelrath, Frau Maaß**

### **Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz**

#### **1. Anbindung des Clouth- Geländes an den Johannes- Giesberts- Park, Bezirk 5, Nippes, L 08, EZ 2,**

##### Beschreibung der Maßnahme

Das Vorhaben wurde dem Beirat bereits in der Vorbesprechung vom 25.08.2014 erläutert. Da das Vorhaben Clouth- Gelände und der Anschluss an den Johannes- Giesberts- Park stark in der Öffentlichkeit stehen, sollte das weitere Vorgehen der ULB in diesem Projekt mit dem Beirat abgestimmt werden.

Der Beirat sieht den Eingriff in den Wurzelraum der Gehölze aufgrund der vorliegenden Situation (ehemalige Stützmauer ebenfalls im Wurzelraum, Abriss bereits erfolgt) als unproblematisch an. Die Einleitung eines offiziellen Befreiungsverfahrens wurde jedoch als notwendig erachtet, vor allem, um durch Nebenbestimmungen im Befreiungsbescheid Beeinträchtigungen des Parks abzuwenden. Der Befreiungsantrag wurde zwischenzeitlich gestellt.

Auf den ehemaligen Clouth- Gelände soll die Wohnbebauung BA 1-6 realisiert werden. Die Abbrucharbeiten wurden bereits durchgeführt.

Als Anschluss an den Park muss wegen des Geländevorsprungs zum Johannes- Giesberts-Park eine Stützmauer errichtet werden. Im selben Bereich befand sich zuvor ebenfalls eine Stützmauer.

Entlang der Parkkante befindet sich hier ein bis zu 10 Meter breiter Gehölzstreifen aus meist mittlerem Baumholz. Durch die Maßnahme wird in den Wurzelraum der nächststehenden Bäume eingegriffen.

##### Artenschutz

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

##### Eingriff / Kompensation

Entlang der Parkkante befindet sich hier ein bis zu 10 Meter breiter Gehölzstreifen aus meist mittlerem Baumholz. Durch die Maßnahme wird in den Wurzelraum der nächststehenden Bäume eingegriffen.

Der Befreiungsantrag sieht mehrere Vermeidungsmaßnahmen vor, die weitere Beeinträchtigungen der Gehölze verhindern.

Es handelt sich um die Umsetzung eines B-Plans aus dem August 2009. Die Kompensation wurde im Verfahren berücksichtigt.

##### Befreiungsvoraussetzungen:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW vor, da die

Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

**Entscheidung: zugestimmt unter der Maßgabe, dass die L-Steine nur auf dem Grundstück verbaut werden und keine baulichen Maßnahmen im angrenzenden LSG stattfinden. Das angrenzende LSG darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.**

## 2. Erweiterung der Golfclub- Gastronomie, Golfclub Leverkusen, Bezirk 9, Flittard, L 29, EZ 4

### Beschreibung der Maßnahme

Der Golfclub Leverkusen plant die Erweiterung ihrer Gastronomie. Dazu ist der Teilabriss und Umbau der bestehenden Anlage geplant. Die Umbauarbeiten finden daher auf bereits vollversiegelten Flächen statt.

### Artenschutz

Aufgrund des Rückbaus des bestehenden Wintergartens und damit des Rückschnitts der Berankung im Winter (Oktober bis Februar) bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

### Eingriff / Kompensation

Auf der bestehenden Terrasse befinden sich drei Lederblättrige Weißdorne (Hochstämme) in Pflanzbeeten, welche versetzt werden.

Der bestehende Wintergarten ist von Wein berankt. Der Rückschnitt des Weines sowie der Abriss des Wintergartens wird in den Monaten von Oktober bis Februar erfolgen.

Die die Baufläche umgebenden Grünanlagen, insbesondere zwei große Einzelbäume (Rot- Buche, Mammutbaum), werden durch Vegetationsschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme gesichert. Die Lagerung der Baumaterialien erfolgt ausschließlich auf befestigten Flächen.

Da der Ersatzbau auf bereits voll versiegelten Flächen erfolgt, ist keine Kompensation notwendig.

### Befreiungsvoraussetzungen:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW vor, da die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

**Entscheidung: zugestimmt**

## **Sonstiges:**

### 1. „Sachstand flächiges Naturdenkmal Mittelterrassenkante“

#### Beschreibung der Maßnahme

Siehe Vortrag Herr Distelrath zum momentanen Sachstand Stützwand und Pflegekonzept.